

Abgebender Betrieb:

Name _____ Vorname _____
 Straße Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____
1.) Unternehmensnummer:

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Aufnehmender Betrieb:

Name _____ Vorname _____
 Straße Nr. _____
 PLZ _____ Ort _____
 Unternehmensnummer:

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Abgabezeitraum: vom ____/____/200__ bis zum ____/____/200__

2.) Wirtschaftsdüngerart: Schweinegülle, Schweinemist, Rindergülle, Rindermist, Mischgülle
 Geflügelmist, **Sonstige:**

abgegebene Menge:

| |
|--|
| |
|--|

m³
 t

3.) Gärsubstrat aus Biogasanlage
 Anteil tierischer N an Gesamt-N: ____%

| | TS (%) | Gesamt - N | NH ₄ - N | P ₂ O ₅ | K ₂ O |
|---|--------|------------|---------------------|-------------------------------|------------------|
| 4.) Inhaltsstoffe des Wirtschaftsdüngers (kg/m³ bzw. t) | | | | | |
| Gesamtnährstoffmenge (kg) | / | | | | |

Angaben gemäss: Faustzahlen NH₄- Schnellbestimmung Analyse vom ____/____/200__

Der Wirtschaftsdünger wurde
 entsprechend den oben genannten
 Angaben transportiert durch:

 Name, Vorname

 Anschrift

 Datum (von - bis)

 Unterschrift, **Transporteur**

5.)

Der Aufnehmer verpflichtet sich, diese Wirtschaftsdüngermenge auf die von ihm bewirtschafteten Flächen auszubringen und versichert, dass die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden.

Der Abgeber sichert zu, dass von dem abtransportierten Wirtschaftsdünger eine repräsentative Probe genommen wurde.

Abgeber und Aufnehmer erklären, dass sie die geltenden rechtlichen Vorschriften beachtet haben und dass die überbetriebliche Wirtschaftsdünger / - Gärsubstratverwertung nach den Vorgaben der Richtlinie der Nährstoffbörse NRW abgewickelt wurde. Die Richtigkeit der jeweiligen Angaben wird bestätigt.

 Ort

 Ort

 Datum, Unterschrift, **Abgeber**

 Datum, Unterschrift, **Aufnehmer**

1.)

Die Unternehmensnummer (INVEKOS-NR., neunstellig) des ldw. Betriebs ist anzugeben. Diese Nummer kann unter anderem den Anträgen zu EU- Ausgleichszahlungen entnommen werden.

Die Unternehmensnummern aller beteiligten nährstoffaufnehmenden und -abgebenden Betriebe sind durch die BHD/MR in der Zentralen Datenbank (ZDB) zu registrieren. Bei gewerblichen Betrieben ist die ehemalige Unternehmensnummer des ursprünglich landwirtschaftlichen Betriebes Grundlage der Zuordnung in der Zentralen Datenbank.

Im Falle von gewerblich betriebenen Biogasanlagen, an denen mehrere Landwirte beteiligt sind, werden die Unternehmensnummern von der Landwirtschaftskammer NRW neu erstellt.

2.)

Unter „**Sonstige**“ sind eventuell nicht aufgezeigte Wirtschaftsdünger einzutragen.

3.)

Wenn Biogasanlagen hinsichtlich der Nährstoffsituation zu bewerten sind, müssen in der Regel auch in größerem Umfang Nährstoffimporte und Nährstoffexporte berücksichtigt werden. Vor allem Silomais als nachwachsender Rohstoff auf Stilllegungsflächen bringt bei der Vergärung in einer Biogasanlage signifikante Nährstofffrachten in die Bilanz.

Wenn Gärsubstrate, die durch die Vergärung von Stoffen mit tierischem und nicht tierischem Stickstoff entstanden sind, abgegeben werden sollen, muss der dabei entstehende Gesamtstickstoff anteilig als „tierisch“ gewertet werden. Hierzu muss man den prozentualen Anteil des tierischen Stickstoffes im Gärsubstrat ermitteln und diesen als N- Gehalt tierischen Ursprungs ausweisen. Dieser Stickstoffanteil unterliegt der Grenze von 170/210 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nach Düngeverordnung. Zweckmäßigerweise nimmt man diesen Anteil in die Bezeichnung des entstandenen Düngers auf .

4.)

Bei der Wirtschaftsdüngerbeprobung ist darauf zu achten, dass die Probenahme aus einem zuvor homogenisierten Behälter erfolgt. Eine Probe darf nicht älter als 4 Monate sein. Weiterhin ist pro verbrachter 500 m³ eine Probe vorzuweisen. Es besteht die Möglichkeit, am Tag der Ausbringung mehrere Wirtschaftsdüngerproben aus den abtransportierten Fässern zu nehmen (Mischprobe), deren Ergebnisse nachgereicht werden und Bestandteil des Lieferscheinverfahrens sind. Es wird empfohlen, die „Untersuchungsaufträge für Wirtschaftsdünger“ der Nährstoffbörse NRW (Download unter: „Funktion der Nährstoffbörse“) zu verwenden. Die LUFA versendet bei Verwendung dieser Formulare automatisch Durchschriften an die BHD/MR Geschäftsstellen.

5.)

Die aufnehmenden Betriebe werden verpflichtet, wesentliche Änderungen in Bezug auf das Nährstoffbeurteilungsblatt - beispielsweise Änderung der Fläche oder des Tierbestandes - dem Betreiber der ZDB unverzüglich mitzuteilen. Der jährliche Hoftorvergleich ist dem Betreiber der ZDB bis zum 31.12. vorzulegen (Erlass des MUNLV vom 16.12.2003 (Az. II-5-2220.60.08)). Die Berechnung der möglichen Aufnahmekapazität eines ldw. Betriebs ist im Vorfeld einer geplanten Lieferung sicher zu stellen und in der ZDB zu hinterlegen.

Die Berechnung der möglichen Aufnahmekapazität bzw. der notwendigen Abgabeverpflichtung hat mit Hilfe des neuen Beurteilungsblatts (Download unter: www.naehrstoffborse.de - Rechtliche Grundlagen) oder nach Vorlage dreier aufeinander folgender Hoftorvergleiche zu erfolgen.